

Richtlinien der Stadt Erlangen zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern der Schulen der unter Nr. 5 genannten Partnerstädte der Stadt Erlangen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schüleraustausche mit den Erlanger-Partnerstädten in Erlangen und in der Partnerstadt, bei denen gemeinsame jugendgemäße und zur Verständigung der Jugendlichen dienende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen und gemeinsam Themen erarbeitet werden.

Die Förderung bezieht sich bei Veranstaltungen in Erlangen auf die Kosten für das Programm, bei Veranstaltungen in den Partnerstädten auf die Fahrtkosten der Erlanger Schülerinnen und Schüler.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen in Erlangen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Erlangen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

4 Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren-Erziehungsberechtigten bei Reisen (Fahrtkosten) in die Partnerstädte wird vorausgesetzt.

Die Aktivitäten müssen auf einem Konzept beruhen, das die Partner (Schulen) rechtzeitig gemeinsam vorbereiten und vereinbart haben. Dieses Konzept muss Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen der Aktivität beinhalten, insbesondere auch die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung beschreiben.

Die Leiterinnen/Leiter der Aktivitäten sollen über Erfahrungen im Internationalen Schüleraustausch verfügen und auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler hinwirken.

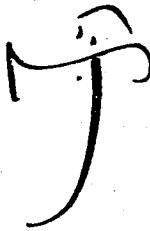
Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Förderbeträge werden nur auf Konten der Schule überwiesen.

Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung nicht den Richtlinien entspricht.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erlangen, den 31. Juli 2001



Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag muss mindestens fünf Tage dauern.
Die Veranstaltung sollte auf Gegenseitigkeit beruhen, d.h. einer Begegnung im Ausland soll eine Begegnung im Inland folgen. Dies gilt nicht für "San Carlos".

5 Höhe der Förderung

Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Partnerstädte in Erlangen und Umgebung werden mit Euro 1,55 pro Schülerin/Schüler und Tag, mindestens Euro 55,00, maximal Euro 550 pro Schüleraustausch gefördert. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag angerechnet.

Bei Schüleraustauschen in Partnerstädten werden die Fahrtkosten je Schülerin/Schüler wie folgt gefördert:

Partnerstädte	Euro
1. Eskilstuna	75
2. Rennes	55
3. Stoke-on-Trent	75
4. Wladimir	90
5. San Carlos	150 und mehr, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6 Antragsverfahren

Für die Förderung von Schüleraustauschen mit den Partnerstädten gilt folgendes Verfahren:

a) Antragstellung

Der Schüleraustausch muss unter Verwendung eines Antragformulars beantragt werden.

Für die jeweiligen Schüleraustausche, in Erlangen oder auch Ausland, auch wenn sie im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sind getrennte Anträge erforderlich.

Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen eingereicht werden. Alle Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- ein Konzept gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler
 - Programm mit Erläuterungen
- b) Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, erhält die Schule einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel errechnet.

In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

c) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen unter Verwendung des Formblattes vollständig eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Eine Teilnehmerliste in Original nach Vordruck (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der Erlanger Schülerinnen und Schüler, bei Maßnahmen in Erlangen und Schüler der Partnerstädte)
- tabellarisches Programm
- Erfahrungsbericht, der einen Vergleich des ursprünglichen Konzepts mit dem tatsächlichen Verlauf beinhaltet. Dabei sollten neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.
- Reisekosten- oder Übernachtsbelege zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren)
- Einladung bzw. Bestätigung der Schulen der Partnerstädte.

d) Bewilligung der Förderung / Auszahlung

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise stellt das Schulverwaltungsamt eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die nachgewiesenen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben bei der Antragstellung verringert haben, so wird der endgültig zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.